

# VERFAHRENVERMERKE

Die Entwürfe der Bebauungspläne mit Begründung wurden ausgearbeitet von der

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT SAAR  
für Städtebau, Wohnungswesen, Wirtschafts- und Agrarstruktur GmbH

Saarbrücken, im Mai 1983

i.A. gegen i.A. A.K.Z.

## Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 27.06.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

## Vorgezogene Bürgerbeteiligung:

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG erfolgte nach dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.1980 beschlossenen Verfahren durch Veröffentlichung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Nachrichtenblatt der Gemeinde am 19.09.1980, durch die anschließende Darlegung und Anhörung in der Gemeindeverwaltung während der Sprechzeiten und durch eine Bürgerversammlung am 26.03.1981 zum Abschluß.

## 1. Öffentliche Auslegung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 15.07.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugesagt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung von Montag, den 13. September 1982 bis einschließlich Freitag, den 15. Oktober 1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

## 2. Öffentliche Auslegung:

Nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln in seiner Sitzung am 18.05.1983 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.09.1983 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln ortsüblich bekanntgemacht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung von Mittwoch, den 21. September 1983 bis einschließlich Montag, den 24. Oktober 1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

## Satzungsbeschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am **22. Dez. 1983** als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Großrosseln, den **- 9. April 1984**



Der Bürgermeister  
*Murz b.*

## Genehmigung:

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az.: 015-5812/84, Inko) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BauG vor der Genehmigung ausgenommen.

Saarbrücken, den **7.5.84**

SAARLAND  
Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Bauwesen  
*J.A.*  
*Bernasko*  
(Bernasko)  
Baudirektor

## Rechtsverbindlichkeit:

Der Gemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: **015-5812/84, Inko**) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am **beigetreten.**

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom **bis** **öffentlicht** ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **beigetreten.**

Großrosseln, den **25. Mai 1984**

Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am **25. Mai 1984** durch das **Ruht. Bekanntmachungsblatt** bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am **26. Mai 1984** rechtsverbindlich geworden.

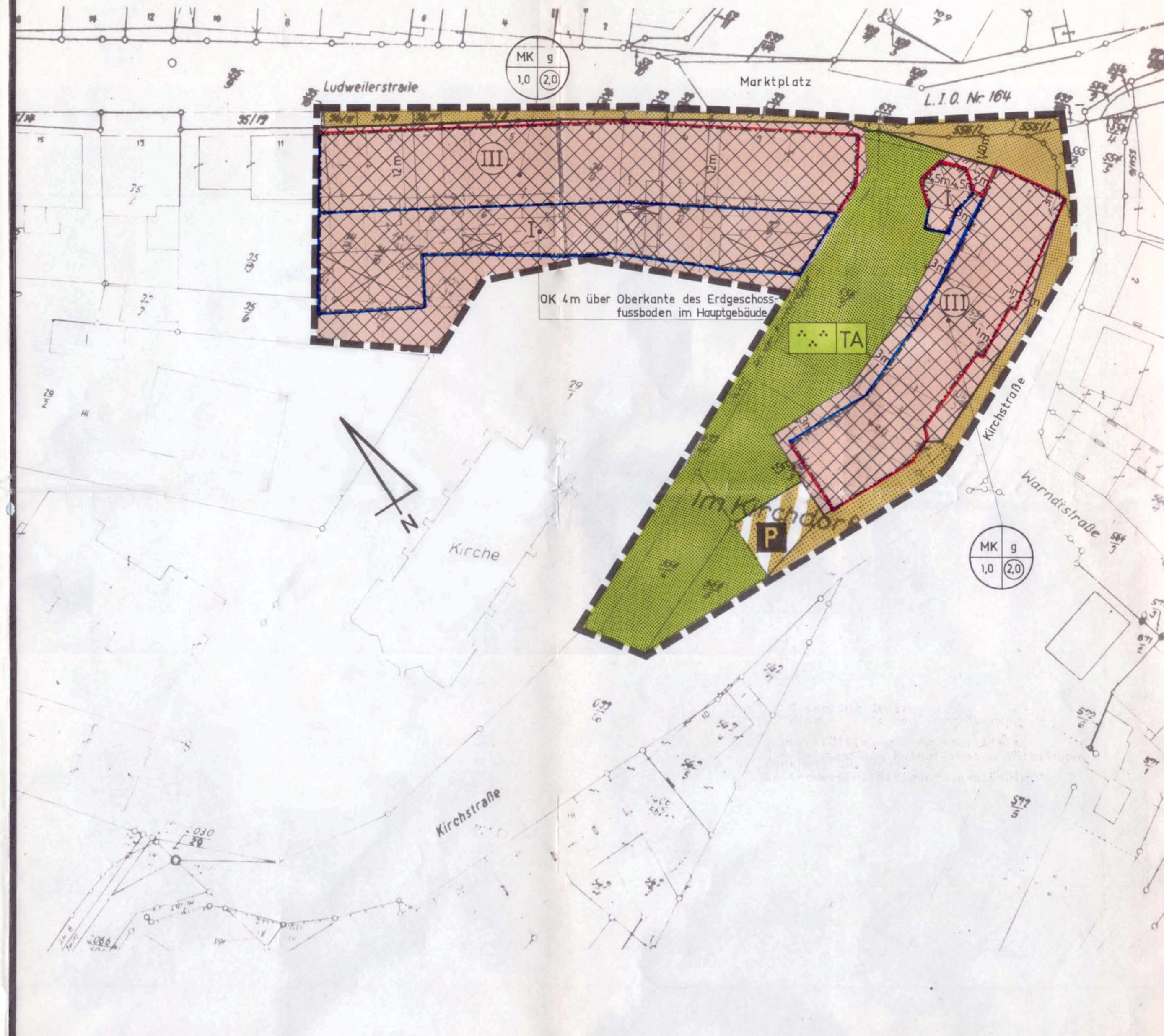
Großrosseln, den **28. Mai 1984**

Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Großrosseln, den

Der Bürgermeister



## RECHTSGRUNDLAGEN

für diesen Bebauungsplan gilt

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 07.06.1979 (BGBl. I, S. 949)
- das Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBAFG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2318) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - Planzy 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833)
- das Kommunal Selbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des KSVG vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945).

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1  
Kerngebiet

(1) In den rückwärtigen, maximal eingeschossigen bebaubaren Bereichen sind Wohnungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO).

(2) Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) i.V.m. den §§ 12 und 34 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt, S. 801) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des KSVG vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945) hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan 3.10 "Kirchauflaufgäng", bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Großrosseln, den **- 9. April 1984**  
GEMEINDE GROSSROSSLERN  
Der Bürgermeister  
*Murz b.*

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Kerngebiet, vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen!

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstgrenze

## BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

## VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie

(Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

## GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage und Treppenanlage

## SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches

## KENNTLICHMACHUNGEN

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die oberhalb eines Vollgeschosses und oberhalb der festgesetzten Oberkante gesetzt werden müssen, weil sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht entsprechen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortszentrum Großrosseln".

## GEMEINDE GROSSROSSLERN STADTVERBAND SAARBRÜCKEN

## BEBAUUNGSPLAN „KIRCHAUFGANG“

MASSTAB 1: 500

## SATZUNG

